



Amtsblatt

Stadt Weiden in der Oberpfalz

19. Juli 2021

Nummer 34

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Satzung über die Änderung der Satzung über die Benutzung der Regionalbibliothek Weiden i.d.OPf. vom 20.05.2016
2. Bekanntmachung – Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Regionalbibliothek Weiden i.d.OPf.

BEKANNTMACHUNG

Satzung

über die Änderung der Satzung über die Benutzung der Regionalbibliothek Weiden i.d.OPf. vom 20.05.2016 (ABl. Nr. 10 vom 01.06.2016), zuletzt geändert am 25.01.2021 (ABl. Nr. 6 vom 11.02.2021)

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

I. Gegenstand der Änderung

Die Satzung über die Benutzung der Regionalbibliothek Weiden i.d.OPf. vom 20.05.2016 (ABl. Nr. 10 vom 01.06.2016), zuletzt geändert am 25.01.2021 (ABl. Nr. 6 vom 11.02.2021), wird wie folgt geändert:

1. §5 Abs. 1 lautet neu wie folgt:

Die Zulassung zur Benutzung der Regionalbibliothek erfolgt durch Ausstellen eines Bibliotheksausweises.

2. §7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Leihfrist beträgt

- 21 Kalendertage für Bücher, Hörbücher und eBooks,
- 7 Kalendertage für Zeitschriften, Musik, Filme, Software und Konsolenspiele, eAudio, eVideo und eMusic,
- 1 Kalendertag für eMagazines und
- 1 Stunde für ePaper.

3. In §7 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Regi24“ ersetzt durch den Begriff „Onleihe Niederrhein/Oberpfalz“.

4. §9 Abs. 1 Satz 2 lautet neu wie folgt:

„Bis zum Zeitpunkt der Bereitstellung kann eine Vorbestellung storniert werden.“

5. §9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Sobald das vorbestellte Medium bereit steht, wird der Vorbestellende schriftlich oder elektronisch benachrichtigt. Wird ein vorbestelltes Medium nicht innerhalb der Bereitstellungsfrist von einer Woche nach der Benachrichtigung abgeholt, verfällt der Anspruch aus der Vorbestellung. Bestellte Vormerkungen mit dem Abgabeort Vormerkbox sind innerhalb einer Frist von max. 3 Kalendertagen abzuholen.

6. In §12 Abs. 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
7. In §17 Abs. 2 wird das Datum „01.01.2015“ durch das Datum „01.08.2021“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 13.07.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung

über die Gebühren für die Benutzung der Regionalbibliothek Weiden i.d.OPf.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von Art 1, 2 Abs.1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBl. S. 40) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der Regionalbibliothek werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Schulen und Kindergärten, die die Regionalbibliothek (mit Ausnahme der Virtuellen Regionalbibliothek „Onleihe Niederbayern/Oberpfalz“) ausschließlich zu schulischen Zwecken während des laufenden Schul- / Kindergartenjahres nutzen, sind von den Benutzungsgebühren befreit.

- (2) Gebührenschuldner sind die jeweiligen Benutzer der Regionalbibliothek.
- (3) Gebührenschuldner Minderjähriger ist deren gesetzlicher Vertreter.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Benutzungsgebühren

Die Gebühren betragen im Einzelnen:

- (1) Für den Bibliotheksausweis, der zur Ausleihe und Nutzung der angebotenen Dienste der Regionalbibliothek berechtigt, gelten folgende Gebührentarife:

Jahresgebühr:

Erwachsene	40,00 €
Kinder 0 – 9 Jahre	5,00 €
Jugendliche 10 – 15 Jahre	10,00 €
Jugendliche ab 16 Jahre	20,00 €
Schüler / Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	20,00 €
Familie	55,00 €
Institutionen und Firmen (max. 3 Ausweise)	100,00 €

Monatsausweis (ausgenommen Familie)	10,00 €
--	---------

- (2) Ausstellen eines Ersatzausweises 5,00 €
- (3) Servicegebühren
 - a) Druckgebühr pro Seite
(schwarz/weiß) 0,10 €
 - b) Druckgebühr pro Seite (farbig) 0,50 €
- (4) Fernleihbestellung
 1. Rückporto nach tatsächlichem Anfall

Darüber hinaus sind vom Nutzer die Kosten zu tragen, die ggf. von der gebenden Institution erhoben werden.

- (5) Leihfristverlängerung
- a) von Musik, Filmen, Software und Konsolenspielen
 - o pro Woche 3,00 €
 - b) Für alle anderen Medien ist die Leihfristverlängerung gebührenfrei.
- (6) Kostenersatz, Pauschale
- a) bei Beschädigung / Verlust von DVD-Hüllen 1,00 €
 - b) bei Beschädigung / Verlust von Medienboxen 5,00 €
 - c) Bearbeitungsgebühr bei Medienverlust bzw. -beschädigung 5,00 €
 - d) bei notwendiger Anschriftenermittlung im Falle eines Wohnungswechsels / Namensänderung 5,00 €
- (7) Säumnisgebühren
- a) für Medien mit 21tägiger Leihfrist je angefangene Säumniswoche und Medium 3,00 €
 - b) für Medien mit verkürzter Leihfrist je Säumnistag und Medium 2,00 €

§ 3

Entstehen, Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühr gemäß § 2 (1) entsteht und wird fällig bei erstmaliger Ausstellung des Ausweises mit dessen Aushändigung. Nach Ablauf eines Jahres, nachdem die Jahresgebühr erstmals fällig wurde, wird die Benutzungsberechtigung erneuert, sobald die Jahresgebühr erneut eingezahlt wurde bzw. im Fall der Teilnahme am Lastschrift-einzugsverfahren mit deren Abbuchung, wenn nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer schriftlich gekündigt und die erteilte Einzugsermächtigung schriftlich widerrufen wird.

- (2) Im Übrigen entstehen die Gebühren gemäß § 2 (2 – 8) zum Zeitpunkt der Leistung bzw. Beantragung bzw. Erfüllung des jeweiligen Tatbestandes, die Gebühren gemäß § 2 (9) mit Ablauf des letzten Tages der Leihfrist. Sie werden mit dem Entstehen fällig.
- (3) Alle Gebühren sind mit ihrem Fälligwerden sofort am Kassenautomaten zu entrichten, sofern der Regionalbibliothek keine Einzugsermächtigung erteilt worden ist.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 4

Sonderaktionen

Im Rahmen von Sonderaktionen (z. B. Sommerferien-Leseclub) kann die Regionalbibliothek Vergünstigungen gewähren.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Regionalbibliothek Weiden i.d.OPf. vom 15.12.2014 (ABI. Nr. 28 vom 29.12.2014) außer Kraft.

Weiden i.d.OPf., 13.07.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

Notizen: